OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351851/19/RW

Datum:
Linz, 13. Mai 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Wagner über die Beschwerde der A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 25.03.2026, GZ: BHLLSO-2015-193866/275-GAV, betreffend Rückforderung eines Sozialhilfeüberbezuges und Rückerstattung des Überbezuges durch Kürzung der laufenden Leistung im Ausmaß von 50%, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 06.05.2026

A. zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, und der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 25.03.2026, GZ: BHLLSO-2015-193866/275-GAV ersatzlos behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

und fasst durch seinen Richter Mag. Wagner über den Antrag der A__, vom 27.04.2026 auf Gewährung von Verfahrenshilfe durch Befreiung von der Entrichtung eines Barauslagenersatzes für die Gebühren der Zeugen, Sachverständigen, Dolmetscher und Übersetzer

B. den B e s c h l u s s :

I. Dem Antrag wird teilweise stattgegeben und die Antragstellerin wird einstweilig von der Entrichtung eines Barauslagenersatzes für Dolmetschergebühren und Übersetzungskosten befreit. Im Übrigen wird der Antrag – soweit er sich auf die Befreiung von der Entrichtung der Zeugengebühren sowie Sachverständigen-gebühren bezieht – als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Aufgrund amtswegig bekannt gewordener Tatsachen hat die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) mit dem verfahrensgegenständlichen Bescheid vom 25.03.2026, GZ: BHLLSO-2015-193866/275-GAV, in dessen Spruchpunkt I., die der Bf mit Bescheiden,
vom 26.04.2023 zu GZ BHLLSO-2015-193866/202-HBE,
vom 07.08.2023 zu GZ BHLLSO-2015-193866/208-AU,
vom 16.10.2023 zu GZ BHLLSO-2015-193866/215-AU,
vom 11.01.2024 zu GZ BHLLSO-2015-193866/219-PEA,
vom 04.06.2024 zu GZ BHLLSO-2015-193866/224-AU,
vom 01.10.2024 zu GZ BHLLSO-2015-193866/239-HBE,
vom 30.01.2025 zu GZ BHLLSO-2015-193866/243-AU,
vom 27.05.2025 zu GZ BHLLSO-2015-193866/252-HBE,
vom 02.10.2025 zu GZ BHLLSO-2015-193866/262-HBE,
vom 26.01.2026 zu GZ BHLLSO-2015-193866/267-HABE,
zuerkannten Leistungen der Sozialhilfe aufgrund einer geänderten Einkommenssituation der Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) abgeändert und zu Spruchpunkt II. ausgesprochen, dass der noch offene Überbezug in der Höhe von 25.518,02 Euro gemäß § 28 Abs. 4 Oö. SOHAG von den an die Bf laufend gewährten Leistungen im Ausmaß von bis zu 50% einbehalten wird.

Begründend wurde ausgeführt, dass der belangten Behörde durch die Gemeinde Leonding die Lohnzettel von Oktober 2025 bis Dezember 2025 von B__, dem Gatten der Bf, übermittelt worden seien. Der Gatte der Bf lebe getrennt von der Bf und ihren Kindern in Vorarlberg. Am 23.02.2026 habe die Bf der belangten Behörde in Reaktion auf einen Mitwirkungsauftrag bekanntgegeben, dass ihr Gatte aufgrund des noch anhängigen Asylverfahrens nicht bei ihnen wohnen könne. Am 19.03.2026 habe die Bf sämtliche Lohnzettel ihres Gatten sowie dessen AMS-Bezugsbestätigungen für den Zeitraum ab Mai 2023 vorgelegt. Da die Ehe zwischen B__ und der Bf rechtlich aufrecht sei, bestehe eine Wirtschaftsgemeinschaft und deshalb habe eine Anrechnung des Einkommens des Gatten der Bf auf deren Sozialhilfeanspruch zu erfolgen. Das Einkommen des Gatten der Bf stelle eine Änderung einer für das Ausmaß der Sozialhilfe maßgebenden Voraussetzung dar, weshalb die Leistung der Sozialhilfe neu zu bemessen gewesen sei.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf mit E-Mail vom 30.03.2026 fristgerecht Beschwerde, in welcher sie vorbringt, dass ihr Gatte seit längerer Zeit getrennt von ihr und den Kindern in Vorarlberg lebe. Aufgrund von wiederholten Meinungsverschiedenheiten bestehe die Trennung seit Mai 2023. Obwohl sie

formal noch verheiratet seien, würden getrennte Haushalte geführt und es bestehe keine Wirtschaftsgemeinschaft. Ihre Stellungnahme vom 23.02.2026 sei aufgrund ihrer unzureichenden Deutschkenntnisse nicht eindeutig formuliert worden. Tatsächlich liege seit Mai 2023 keine gemeinsame Wirtschaftsführung mehr vor, da jeder für sich selbst sorgen würde und einen eigenen Haushalt führe. Der im Bescheid angeführte Überbezug in der Höhe von 25.518,02 Euro sei daher nicht korrekt, da die Annahme einer bestehenden Wirtschaftsgemeinschaft nicht zutreffe. Beantragt wurde die Korrektur des verfahrensgegenständlichen Bescheides.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 31.03.2026 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 06.05.2026. An der Verhandlung haben die Bf und die belangte Behörde teilgenommen. Zudem wurde B__ der Ehegatte der Bf als Zeuge einvernommen. Die Bf hat vor der Verhandlung die Hinzuziehung eines Dolmetschers für Hocharabisch und die Befreiung von den Dolmetscherkosten beantragt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Nachfolgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

II.1.1. Die Bf befindet sich in einer sozialen Notlage und es wurde ihr sowie ihren Kindern unter anderem mit den Bescheiden
vom 26.04.2023 zu GZ BHLLSO-2015-193866/202-HBE,
vom 07.08.2023 zu GZ BHLLSO-2015-193866/208-AU,
vom 16.10.2023 zu GZ BHLLSO-2015-193866/215-AU,
vom 11.01.2024 zu GZ BHLLSO-2015-193866/219-PEA,
vom 04.06.2024 zu GZ BHLLSO-2015-193866/224-AU
vom 01.10.2024 zu GZ BHLLSO-2015-193866/239-HBE,
vom 30.01.2025 zu GZ BHLLSO-2015-193866/243-AU,
vom 27.05.2025 zu GZ BHLLSO-2015-193866/252-HBE,
vom 02.10.2025 zu GZ BHLLSO-2015-193866/262-HBE,
vom 26.01.2026 zu GZ BHLLSO-2015-193866/267-HABE
die Sozialhilfe gewährt.

II.1.2. Die Bf ist rechtlich, wie aus der von ihr vorgelegten Heiratsurkunde hervorgeht, mit B__ verheiratet. Diese haben drei gemeinsame Kinder, nämlich

C__, geboren am tt.mm.jjjj, D__, geboren am tt.mm.jjjj und E__, geboren am tt.mm.jjjj.

II.1.3. Die Bf lebt mit ihren drei Kindern in Oberösterreich im F-Weg in G__. B__ lebt seit 2022 in Vorarlberg, und zwar derzeit in H__, im I-Weg. Von Jänner 2016 bis Juli 2016 hat die Bf mit ihrem Ehemann in Österreich zusammengelebt. Das Zusammenleben mit ihrem Mann in Österreich hat aber nicht gut funktioniert, es gab immer wieder Meinungsverschiedenheiten. Deshalb entschied sich B__ dazu, dass er wieder nach J__ zurückkehrte. Im Jahr 2022 wanderte B__ wiederum nach Österreich ein, wobei die Bf und B__ die eheliche Gemeinschaft nicht mehr aufnahmen. B__ zog nach einem kurzen Aufenthalt in einem Camp sofort nach Vorarlberg.

II.1.4. Die Bf und ihr Ehegatte haben überhaupt keine Gesprächsbasis. Wenn die Bf von B__ etwas braucht, so zum Beispiel dessen Lohnzettel zur Vorlage an die belangte Behörde, dann sagt sie das ihrem ältesten Sohn C__ und der gibt die Information an seinen Vater weiter. Umgekehrt funktioniert die Kommunikation genauso, sollte B__ von der Bf etwas benötigen, spricht er mit C__ und C__ leitet die Information an die Bf weiter.
Sogar die Besuchskontakte zu seinen Kindern, die rund alle zwei Monate stattfinden, macht B__ über den ältesten Sohn C__ mit der Bf aus. B__ redet zuerst mit C__, ob es der Bf passt, dass er die Kinder besuchen kommt und erst, wenn ihm C__ dies bestätigt, findet der Besuchskontakt statt. Im Zuge der Ausübung der Besuchskontakte übernachtet B__ nicht in der Wohnung der Bf. Die Besuchskontakte dauern zumeist vier Stunden, bei Schlechtwetter geht B__ mit den Kindern in die K__, sohin in ein Einkaufszentrum in L__, oder ins Kino. Bei Schönwetter geht er mit den Kindern in L__ spazieren.

Die Bf und B__ leben seit Juli 2016 nicht mehr zusammen, die eheliche Gemeinschaft ist seither endgültig zerrüttet. Die Bf und B__ haben getrennte Haushalte. Insgesamt führt B__ ein eigenständiges Leben in Vorarlberg. Er ist dort als Hausmeister für die Firma M__ beschäftigt und bringt 2.000 Euro ins Verdienen, wobei er zusätzlich noch ein Urlaubs- und Weihnachtsgeld erhält. Für seine drei Kinder zahlt er jeweils 60 Euro Unterhalt. B__ hat in Vorarlberg eine eigenständige Wohnung, er wäscht sich dort sein Gewand, er besorgt sich sein tägliches Essen, wobei insgesamt die Bf in seinem Alltag keine Rolle spielt.

II.1.5. Nur der Umstand, dass die Ehe schon seit langem zerrüttet ist, war ausschlaggebend dafür, dass die Bf und B__ getrennte Haushalte haben. Mit dem Asylstatus von B__ steht die Trennung der Haushalte in keinem Zusammenhang. B__ lässt sich von der Bf nicht scheiden, denn er hat die Befürchtung, dass er die Kinder nicht mehr besuchen kann, wenn er sich von der Bf scheiden lässt. Die Bf sieht sich faktisch als geschieden an, da B__ in Vorarlberg, sie selbst aber in G__ lebt und beide getrennte Wege gehen.

II.1.6. Im Jahr 2023 hat die Bf einmalig mit den Kindern den Kindesvater in Vorarlberg besucht. Sie fuhr mit den Kindern C__, geboren am tt.mm.jjjj, sowie D__, geboren am tt.mm.jjjj nach Vorarlberg, damit diese den Ort kennenlernen konnten, in dem ihr Vater lebt. Im Zuge dieses Kurzaufenthaltes in Vorarlberg kamen sich die Bf und B__, obwohl ihre Ehe schon damals unheilbar zerrüttet war, körperlich näher und es wurde E__ gezeugt, der am 19.06.2024 auf die Welt kam. Rückblickend spricht die Bf von einem einmaligen Fehler und der Umstand, dass B__ und die Bf im Jahr 2023 noch ein drittes Kind zeugten, änderte nichts daran, dass ihre Ehe endgültig zerrüttet blieb, jeder der beiden weiterhin sein eigenständiges Leben führte und die Ehe bis heute zwar noch auf dem Papier besteht, aber schon seit Juli 2016 nicht mehr gelebt wird.

II.1.7. Die Bf hat am 17.04.2026 den Antrag gestellt, dass für die am 06.05.2026 anberaumte Verhandlung ein Dolmetscher für die arabische Sprache vom Landesverwaltungsgericht hinzugezogen wird. Am 27.04.2026 beantragte sie die Befreiung von der Entrichtung der Zeugengebühren, Sachverständigengebühren sowie von der Entrichtung der Kosten für den Dolmetscher und Übersetzer. Die Bf bezieht ein Kinderbetreuungsgeld in der Höhe von 547,15 Euro im Monat und ohne Berücksichtigung des Einbehaltes im Umfang von 50% und ohne Anrechnung des Einkommens ihres Ehegatten auf ihren Sozialhilfeanspruch, hat sie für sich einen Sozialhilfeanspruch in der Höhe von 313,77 Euro im Monat, für ihr minderjähriges Kind D__ beträgt der Sozialhilfeanspruch 185,98 Euro im Monat und für den minderjährigen Sohn E__ ebenso 185,98 Euro im Monat. Zusätzlich bekommt die Bf für D__ und E__ jeweils 60 Euro Kindesunterhalt von B__.
Ihr volljähriger Sohn C__ bekommt monatlich 786,31 Euro Sozialhilfe, die auch auf das Konto der Bf ausbezahlt wird. Den Kindesunterhalt von 60 Euro übergibt ihm der Vater bei seinen Besuchen in bar.

An Familienbeilhilfe erhält die Bf monatlich 786,60 Euro.

Zum 24.04.2026 wies das Girokonto der Bf bei der Sparkasse Oberösterreich, IBAN: aaa ein Guthaben von 130,54 Euro auf. Die Bf hat keine darüberhinausgehenden Vermögenswerte. Am 17.02.2026 hat die Bf eine Rückzahlung vom Finanzamt in der Höhe von 3.181 Euro erhalten. Daraus hat die Bf 1.800 Euro benötigt, um die Kosten für einen Führerscheinkurs bezahlen zu können. Mit dem restlichen Geld vom Finanzamt hat die Bf ihren Lebensunterhalt bezahlt und 200 Euro sind noch als Bargeldreserve über.

III. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergab sich vollständig aus der Aussage der Bf und des unter Wahrheitspflicht einvernommenen Zeugen B__. Im Zentrum der Beweiswürdigung stand, weshalb die Bf der belangten Behörde ursprünglich am

23.02.2026 schriftlich mitgeteilt hat, dass ihr Gatte aufgrund des noch anhängigen Asylverfahrens nicht bei ihr und den Kindern wohnen kann und der Umstand, dass der Grund für die getrennte Haushaltsführung in der Zerrüttung der Ehe liegt, in diesem Schreiben nicht bekanntgegeben wurde. Die Bf konnte im Zuge der intensiven Befragung durch das Landesverwaltungsgericht, das Entscheidungsorgan schlussendlich davon überzeugen, dass sie ursprünglich der irrtümlichen Meinung war, für die belangte Behörde hätte der Grund für die Trennung ihres Haushaltes von jenem ihres Ehegatten keine Bedeutung. Glaubhaft schilderte die Bf, dass sie ihr schlechtes Verhältnis zu B__ als Privatangelegenheit ansah und zum Schutz ihrer Privatsphäre der belangten Behörde nichts darüber mitteilte.

Da schlussendlich auch der unter Wahrheitspflicht stehende Zeuge im Zuge der detaillierten Befragung durch das Landesverwaltungsgericht anschaulich und in sich widerspruchsfrei darstellte, wie sehr das Verhältnis zur Bf schon seit langem, nämlich bereits seit Juli 2016 endgültig zerrüttet ist, hatte das Landesverwaltungsgericht keinen Zweifel daran, dass die getrennte Haushaltsführung der beiden Ehegatten mit dem Asylverfahren von B__ nicht in Zusammenhang steht.

Der Zeuge würdigte im Zuge seiner ausführlichen Aussage, die Bf keines Blickes. Am Ende seiner Befragung verließ der Zeuge den Verhandlungssaal, ohne sich von der Bf zu verabschieden. Insgesamt hinterließ der Zeuge beim Landesverwaltungsgericht den Eindruck, dass die eheliche Gemeinschaft zur Bf schon seit langem, wie er auch schilderte, aufgehoben ist und er nur mehr wegen der gemeinsamen Kinder, aus Angst, dass ihm die Bf bei einer Scheidung sein Besuchsrecht beschneiden könnte, am Papier verheiratet bleibt.

Das Landesverwaltungsgericht hatte keine Zweifel daran, dass die Ehe zwischen der Bf und B__ schon seit langem, nämlich, wie der Zeuge erklärte, schon seit Juli 2016 endgültig zerrüttet ist und man deshalb, seit der erneuten Rückkehr von B__ im Jahr 2022 aus J__, auch nicht mehr zusammengezogen ist.

Auch die Tatsache, dass die Bf und B__ im Jahr 2023 noch ein drittes Kind gezeugt haben, vermag an der Überzeugung des Landesverwaltungsgerichtes, dass die Ehe schon davor und auch danach vollständig zerrüttet war, nichts zu ändern. Nicht ungewöhnlich ist, dass man als Kindesmutter den Kindern zeigen will, wie und wo der von ihr getrenntlebende Kindesvater lebt. Demzufolge schenkt das Landesverwaltungsgericht der realitätsnahen Aussage der Bf Glauben, dass sie im Jahr 2023 den Kindesvater in Vorarlberg mit den beiden Kindern besucht hat, obwohl sie schon damals kein Paar mehr waren und anlässlich dieses Besuches wurde, ohne dies geplant zu haben, in einem nicht vorhersehbaren einmaligen Moment, den die Bf heute als Fehler bezeichnet und der sich seither nicht mehr wiederholt hat, das dritte Kind gezeugt. Das Faktum, das vor nicht einmal ganz

zwei Jahren, am 19.06.2024, das dritte gemeinsame Kind geboren wurde, vermag somit an der Glaubwürdigkeit der Aussage der Bf und des Zeugen, dass schon seit langem keine eheliche Gemeinschaft mehr besteht und deshalb die Haushalte schon seit Jahren getrennt sind, nichts zu ändern. Zusammenfassend konnte daher der festgestellte Sachverhalt aufbauend auf die Aussage der Bf in der öffentlichen mündlichen Verhandlung und des Zeugen B__ getroffen werden.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. § 14 Abs. 1 Oö. SOHAG normiert, dass bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehende Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen sind. Abs. 2 leg.cit. regelt, dass zu den Leistungen Dritter im Sinn des Abs. 1 auch sämtliche öffentliche Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sowie jener Teil des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen angehörigen Person oder der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten sowie volljähriger Kinder zählen, der eine für diese Person gemäß § 7 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt.

Nach § 7 Abs. 5 Oö. SOHAG bilden eine Haushaltsgemeinschaft mehrere in einer Wohneinheit oder Wohngemeinschaft lebende Personen, soweit eine gänzliche oder teilweise gemeinsame Wirtschaftsführung nicht auf Grund besonderer Umstände ausgeschlossen werden kann.

Nach den getroffenen Feststellungen lebt der Ehegatte der Bf mit dieser weder in einer Wohneinheit zusammen noch haben diese eine gemeinsame Wirtschaftsführung. Vielmehr lebt jeder für sich schon seit Jahren in einer eigenständigen Wohnung. Da die Ehe schon seit Juli 2016 unheilbar zerrüttet ist und der Ehegatte der Bf nur alle zwei Monate zum Besuch seiner Kinder nach Oberösterreich kommt, wobei die Besuchskontakte nicht in der Wohnung der Bf stattfinden, bleibt für die Annahme einer gemeinsamen Wirtschaftsführung absolut kein Raum. Nach den Sachverhaltsfeststellungen tritt durch den bloßen Umstand, dass die Bf und B__ noch auf dem Papier verheiratet sind, auch keine wie immer geartete Kostenersparnis ein und begründet das bloße rechtliche Faktum einer mangels Scheidung noch aufrechten Ehe noch keine gemeinsame Wirtschaftsführung. Allein die rechtlich grundsätzlich gegebene Unterhaltsverpflichtung von B__ gegenüber der Bf und den gemeinsamen Kindern, löst noch keine Anrechnungsverpflichtung seines Einkommens auf den Sozialhilfeanspruch der Bf aus. Für eine Anrechnung fehlt es gänzlich an einer Haushaltsgemeinschaft im Sinne des § 7 Abs. 5 Oö. SOHAG.

IV.2. Aus Gründen der Vollständigkeit ist festzuhalten, dass selbst bei Subsumption des Sachverhaltes, den die belangte Behörde im

verfahrensgegenständlichen Bescheid festgestellt hat, indem davon ausgegangen wird, dass der Gatte der Bf aufgrund des noch anhängigen Asylverfahrens nicht bei der Bf wohnen kann, nicht erkannt werden kann, inwiefern sich daraus eine Haushaltsgemeinschaft, die für die Bf und B__ zu einer deutlichen Kostenersparnis führen könnte, ableiten lässt. Die von der Judikatur des VwGH formulierten Voraussetzungen für das Vorliegen eines gemeinsamen Haushaltes (Ra 2016/10/0092, VwGH 23.10.2012, 2012/10/0020 und Ra 2017/10/0213) und des VfGH (vgl. VfGH 07.03.2018, G 136/2017) liegen, selbst wenn man vom Sachverhalt, den die belangte Behörde angenommen hat, ausgehen würde, nicht vor. Zusammenfassend ist die Annahme einer Haushaltsgemeinschaft für den Zeitraum Mai 2023 bis laufend zu verneinen.

Eine Anrechnung des Einkommens von B__ auf die in der Vergangenheit bereits zuerkannte und ausbezahlte Sozialhilfe lässt sich auch nicht, mit der möglicherweise von der Bf zu vertretenden, nicht ausreichenden Bemühung bei der Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3 Oö. SOHAG) begründen.

IV.3. Das finale Ergebnis stellt sich somit so dar, dass, da die Voraussetzungen für eine Anrechnung des Einkommens von B__ auf den Sozialhilfeanspruch der Bf nicht vorlagen, keine Änderung der Einkommenssituation der Bf gegeben war, weshalb die zu Spruchpunkt I. des verfahrensgegenständlichen Bescheides verfügte Abänderung der zurückliegenden Bescheide, mit denen der Bf die Sozialhilfe zugesprochen wurde, inhaltlich rechtswidrig war. Im Übrigen würde, selbst wenn sich deren Einkommenssituation geändert hätte, dennoch eine Abänderung von bereits rechtskräftigen Bescheiden am Fehlen der Voraussetzungen des § 68 AVG scheitern.

IV.4. Nachdem keine geänderte Einkommenssituation vorlag, ist auch die Schlussfolgerung der belangten Behörde zu Spruchpunkt II. des verfahrensgegenständlichen Bescheides, wonach ein Überbezug in der Höhe von 25.518,02 Euro vorliegen würde, inhaltlich rechtswidrig. Da keine Haushaltsgemeinschaft zwischen der Bf und ihrem Ehegatten gegeben war, kann der Bf auch keine Verletzung der Anzeigepflicht gemäß § 28 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG und auch keine Übertretung des § 28 Abs. 2 Z 2 Oö. SOHAG vorgeworfen werden, weil kein anrechnungspflichtiges Einkommen verschwiegen wurde. Es liegt auch kein Anwendungsfall des § 28 Abs. 7 Oö. SOHAG iVm. § 13 Abs. 4 Oö. SOHAG, der die belangte Behörde zu einer Aufrollung von bereits zuerkannten und ausbezahlten Sozialhilfeleistungen berechtigen könnte, vor. Somit lagen die Voraussetzungen für eine Rückerstattung bzw. Rückforderung von bereits an die Bf geleisteten Sozialhilfebeträgen nicht vor, weshalb auch die Begründung des Ausspruches zu Spruchpunkt II. des verfahrensgegenständlichen Bescheides inhaltlich rechtswidrig ist.

Zusammenfassend war daher spruchgemäß zu entscheiden und der verfahrensgegenständliche Bescheid ersatzlos zu beheben.

V. Zum Antrag auf Befreiung von der Entrichtung der Kosten des Videodolmetschers, der in der Verhandlung die Parteieneinvernahme und die Aussage des Zeugen in die deutsche Amtssprache übersetzt hat, sowie zum Antrag auf Befreiung von den Zeugengebühren und Sachverständigengebühren ist Folgendes auszuführen:

Die Bf bzw. Antragstellerin ist deshalb außerstande die Kosten des Dolmetschers und die Zeugengebühren ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhaltes zu bestreiten, weil der derzeitige (Netto-) Anspruch aus der Sozialhilfe, welchen die Bf für sich und ihre beiden minderjährigen Kinder hat und das Kinderbetreuungsgeld, schon weniger als der unpfändbare Freibetrag (Existenzminimum) ausmachen. Die Familienbeihilfe wird nicht als eigenes Einkommen der Mutter bewertet, dasselbe trifft auf den Sozialhilfeanspruch ihres volljährigen und für sich selbst sorgepflichtigen Sohnes zu.

Im Ergebnis lagen daher die Voraussetzungen für die teilweise Gewährung von Verfahrenshilfe für die Befreiung von der Entrichtung der Dolmetscherkosten vor.

Dem Antrag auf Befreiung von den Kosten für einen Sachverständigen war deshalb nicht stattzugeben, weil im Verfahren kein Sachverständiger benötigt wurde. Demzufolge war mangels Notwendigkeit der Antrag auf Befreiung von der Entrichtung der Kosten der Sachverständigen abzuweisen.

Da Gebühren der Zeugen nicht als Barauslagen im Sinne des § 76 AVG zu behandeln sind (§ 76a Rz 1; VwGH 17.10.2003, 2003/17/0131; Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensnovellen 1995, 22; dies, Verwaltungsverfahrensnovellen 1998, 138; vgl auch Hengstschläger 3 Rz 653; Rohrböck, Bundesgesetz Rz 953; Walter/Mayer Rz 678) kommt ex lege eine Ersatzpflicht der Bf für Zeugengebühren nicht in Betracht. Deshalb war mangels Notwendigkeit ebenso der Antrag auf Befreiung von der Entrichtung von Zeugengebühren abzuweisen.

VI. Zu A.II. und B.II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Zu A II:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen in der Entscheidung zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Vorliegen eines gemeinsamen Haushaltes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist

die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die gegenständliche Entscheidung beruht auf konkreten, einzelfallbezogenen Sachverhaltsfeststellungen und der konkreten Beweiswürdigung im vorliegenden Fall und ist damit nicht verallgemeinerungsfähig. Das Vorliegen einer Rechtsfrage, die über den konkreten Einzelfall hinaus Bedeutung besäße, ist nicht zu erkennen.

VI.2. Zu B. II.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Darüber hinaus hängt die Gewährung von Verfahrenshilfe stets von den konkreten persönlichen Umständen einer Person ab, insbesondere von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie auch von den sonstigen Fähigkeiten einer Person, ihre Interessen vor Gericht selbst wahrzunehmen; weiters vom konkreten, beschwerderelevanten Sachverhalt. Bei der Gewährung von Verfahrenshilfe handelt es sich daher stets um eine einzelfallbezogene und nicht verallgemeinerungsfähige Beurteilung eines konkreten Sachverhaltes. Auch aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu

Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Wagner